

ZH_OBERGERICHT SB230474 vom 9. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230474

FR: ZH_OBERGERICHT SB230474 du 9 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230474 del 9 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz ordnete die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschuldigten an (Urk. 75 S. 51). Sie stützte sich dabei auf Art. 257 (a)StPO in Verbindung mit Art. 5 DNA-Profil-Gesetz. Art. 5 DNA-Profil-Gesetz wurde im Rahmen der Revision des DNA-Profil-Gesetzes per 1. August 2023 aufgehoben, da sich in der Strafprozessordnung bereits eine entsprechende Bestimmung findet (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 4. Dezember 2020, BBl 2021 44, S. 20 f. und 50). Zudem wurde zeitlich Art. 257 (a)StPO revidiert und die neu geltende Fassung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 257 [n]StPO). Rechtsmittel gegen vor Inkrafttreten der neuen Fassung gefällten Entscheide sind indes gestützt auf die Übergangsbestimmung gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO nach bisherigem (altem) Recht zu beurteilen.

E. 1.2

Im Gegensatz zu Art. 255 StPO, welcher die Abnahme von DNA-Proben von beschuldigten Personen während der Strafuntersuchung zum Gegenstand hat,

- 25 - beschränkt sich die Anwendung von Art. 257 StPO auf Fälle, in denen nicht schon im Laufe des Verfahrens DNA-Proben genommen wurden; Art. 257 StPO soll entsprechend nicht der Aufklärung bereits begangener, sondern allfälliger künftiger Delikte des Verurteilten dienen (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 257 Rz 1). Dabei hat die DNA-Abnahme auch eine spezialpräventive Wirkung, weil dem Betroffenen klar sein muss, dass künftige Straftaten auch ohne Tatzeugen leichter aufgeklärt werden können (HANSJAKOB/GRAF, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 257 N 1). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht bei der Erstellung eines DNA-Profiles als erkennungsdienstlicher Massnahme von einem leichten Grundrechtseingriff aus (BGE 145 IV 263 E. 3.4 m.w.H.). 2. Die Verteidigung stelle sich bereits vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, die Erstellung eines DNA-Profiles wäre unverhältnismässig. Ausserdem monierte sie im Berufungsverfahren, die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung bezüglich der Datenerfassung sei überholt (Urk. 57 S. 25 f.; Urk. 102 S. 12 f.). 3. Mit heutigem Urteil ist festzustellen, dass das angefochtene Urteil der Vorinstanz u.a. hinsichtlich der Verurteilung wegen (vorsätzlicher) einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Rechtskraft erwachsen ist. Mithin erfolgt die Rechtskraftfeststellung einer Verurteilung für ein gegen Leib und Leben gerichtetes

Vergehen. Die objektive Voraussetzung für die Abnahme einer DNA- Probe gemäss Art. 257 lit. b aStPO ist somit ohne Weiteres erfüllt. Es ist weiter zu prüfen, ob aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass der Beschuldigte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen könnte. Wie bereits ausgeführt, trat der Beschuldigte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung. Nebst der einfachen Körperverletzung beging er wiederholt Drohungen, Beschimpfungen und Sachbeschädigungen. Der Beschuldigte hat somit in der Vergangenheit wiederholt unangemessen und mit Gewalt gegen Sachen und Personen auf Situationen reagiert. Es ist deshalb zu befürchten, dass er auch in Zukunft nicht adäquat reagieren könnte in Situationen, in welchen er sich provoziert oder gestresst fühlt.

- 26 - Zu befürchten ist dabei, dass er wiederum gegen Personen und Sachen ausfällig werden könnte. Somit ist auch diese zweite Voraussetzung für die Abnahme einer DNA-Probe gegeben. Aufgrund der möglichen Delikte (insbesondere auch Gewalt gegen Personen) erweist sich der relativ leichte Grundrechtseingriff der Abnahme einer DNA-Probe auch ohne weiteres als verhältnismässig. Auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 75 S. 44 f.) ist vollumfänglich zu verweisen. Entgegen der Verteidigung erweist sich die dort zitierte Rechtsprechung denn auch nicht als überholt. Vielmehr ist diese in die zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesrevision miteingeflossen, sodass die aktuelle (neue) Fassung von Art. 257 StPO gar eine Verschärfung der alten Fassung darstellt. Die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles sind somit anzuordnen. VII. Einziehung Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Durch das Tragen des Schlagrings als Gürtelschnalle hat der Beschuldigte gegen das Waffengesetz verstossen. Der von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 29. August 2022 beschlagnahmte Schlagring ist deshalb in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. Der zugleich beschlagnahmte, aber als solcher nicht strafrechtlich relevante Ledergurt ist dem Beschuldigten herauszugeben. Sollte die Abholung nicht innert Frist erfolgen, ist auch der Ledergurt der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. VIII. Honorarbeschwerde 1. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, fordert mit ihrer Honorarbeschwerde eine Erhöhung der ihr seitens der Vorinstanz für das Vor- und Hauptverfahren zugesprochenen Entschädigung von

- 27 - Fr. 12'981.40 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) auf Fr. 14'268.05 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer (Urk. 92/2). 2. Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Im Vorverfahren bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand, wobei der Stundenansatz in der Regel Fr. 220.– beträgt (§ 16 i.V.m. § 3 AnwGebV). Im Hauptverfahren beruht die Festsetzung der Entschädigung auf dem Konzept der Pauschalentschädigung. Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor den Bezirksgerichten in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Liegt ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Bedeutung des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung vor, wird die Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt (§ 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AnwGebV). 3. 3.1. Die Vorinstanz

begründete ihre Kürzung im Wesentlichen wie folgt: Erstens sei der von der amtlichen Verteidigerin geltend gemachte Aufwand für das Aktenstudium im Strafuntersuchungsverfahren von total 5 Stunden und 28 Minuten angesichts des überschaubaren Aktenumfangs deutlich übersetzt, weshalb unter diesem Titel der Aufwand um 2 Stunden und 28 Minuten zu kürzen sei. Zweitens sei für das Verfahren vor dem Bezirksgericht eine Pauschale festzusetzen, welche sich im oberen Bereich des untersten Drittels des Pauschalrahmens zu beweisen habe, mithin bei Fr. 8'000.–. Das Bezirksgericht gewährte weiter ein Zuschlag für Beweiseingaben, nicht aber für die Teilnahme am ersten Hauptverhandlungstermin, zu welchem der Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen ist, da davon auszugehen sei, dass die amtliche Verteidigerin über das Nichterscheinen wohl orientiert gewesen sei. Drittens sei – im Rahmen einer Kontrollrechnung – der geltend gemachte Aufwand von 9 Stunden und 57 Minuten für Aktenstudium nach Anklageerhebung übersetzt, wobei höchstens 3 Stunden angemessen erscheinen würden. Die Vorinstanz kürzte im Ergebnis den Aufwand für das Vorverfahren um 2 Stunden und 28 Minuten auf 14 Stunden und 4 Minuten und entschä-

- 28 - digte die amtliche Verteidigerin mit Fr. 3'094.70 statt mit den geltend gemachten Fr. 3'637.30. 3.2. Die amtliche Verteidigerin führte in ihrer Beschwerde im Wesentlichen aus, bei einer Drittelung des Pauschalrahmens würde die Pauschale bereits bei Fr. 9'333.33 liegen. Es könne der Verteidigung auch nicht vorgeworfen werden, dass sie mehrere Beweiseingaben gemacht habe. Überhaupt nicht nachvollziehbar sei die Argumentation, die Verteidigung habe wohl vom Nichterscheinen des Beschuldigten zum ersten Hauptverhandlungstermin gewusst, weshalb kein Zuschlag gewährt worden sei. Dies sei eine reine Unterstellung und treffe nicht zu. Weiter sei nicht klar und nachvollziehbar, wann die Pauschalisierungsgrundsätze und wann der konkrete Stundenaufwand anzuwenden seien. Die Anwaltsgebührenverordnung werde dann bemüht, wenn es um Kürzungen gehe. 4. 4.1. Die Begründung der Vorinstanz für die Kürzung erscheint pauschal, indem sie feststellt, der Zeitaufwand für Aktenstudium sei zu hoch. Die Verteidigung machte für das erste Aktenstudium 5 Stunden bzw. 300 Minuten geltend. Der Honorarnote ist zu entnehmen, dass die Akten damals einen Umfang von 170 Seiten hatten, da so viele Seiten ausgedruckt werden mussten. Der geltend gemachte Aufwand erscheint bei diesem Umfang nicht offensichtlich unangemessen, wenn man bedenkt, dass es um ein erstes Studium der Akten ging und die Verteidigung sich wohl gleichzeitig auf die Besprechung mit dem Klienten und die bevorstehenden Einvernahmen vorbereitet hat. Die Kürzung für den Zeitaufwand für das Vorverfahren erscheint somit nicht als gerechtfertigt. 4.2. Die Vorinstanz setzte die Grundgebühr für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren im oberen Bereich des untersten Drittels, auf Fr. 8'000.– fest. Angesichts des Rahmens von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, liegt die Grenze des untersten Drittels nicht bei Fr. 9'333.33, sondern bei Fr. 10'000.–, da der "Sockel" von Fr. 1'000.– zu beachten ist. Mit Fr. 8'000.– liegt die Vorinstanz zwar noch im "oberen Bereich" des untersten Drittels. Angesichts der im Raum stehenden Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung und der beantragten unbeding-

- 29 - ten Freiheitsstrafe muss tatsächlich von einer erheblichen Verantwortung der Verteidigerin ausgegangen werden. Es scheint deshalb durchaus angemessen, die Grundgebühr etwas höher bei Fr. 8'500.– festzusetzen, was ebenfalls im "oberen Bereich des untersten Drittels" liegt. 4.3. Der von der Vorinstanz gewährte pauschale Zuschlag für die Beweiseingaben von Fr. 500.– ist nicht zu beanstanden. Auch wenn die Verteidigung

mehrere Beweisanträge gestellt hat (am 2. März 2023, 3. März 2023 und am 14. Juni 2023; Urk. 36, 39 und 52), umfassen die jeweiligen Begründungen der Beweisanträge jeweils nur 1 Seite. Der zeitliche Aufwand hielt sich damit in engen Grenzen, weshalb der Zuschlag von insgesamt Fr. 500.– als angemessen erscheint. 4.4. Nicht angemessen ist jedoch die Verweigerung eines Zuschlags für die erste Hauptverhandlung, welche zwar aufgrund des Nichterscheins des Beschuldigten nicht durchgeführt werden konnte. Die reine Annahme, die Verteidigung habe vom Nichterscheinen gewusst und habe es unterlassen, dies der Verfahrensleitung rechtzeitig zu melden, entbehrt einer aktenkundigen Grundlage. Die Verteidigung bestreitet, vom Nichterscheinen des Klienten in Kenntnis gewesen zu sein. Davon ist auszugehen. Es rechtfertigt sich, für die erste Hauptverhandlung ein Zuschlag von Fr. 250.– zu gewähren. 4.5. Aufgrund dieser Ausführungen würde sich das Honorar für die amtliche Verteidigung wie folgt zusammensetzen: Fr. 3'637.30 für das Vorverfahren und eine Pauschale von Fr. 9'250.– für das Hauptverfahren. Dazu kommen die Barauslagen von Fr. 458.60 und die Mehrwertsteuer von 7.7 %. Dies ergibt insgesamt eine Entschädigung von Fr. 14'373.50. Das Ergebnis zeigt, dass entgegen der Vorinstanz der von der Verteidigung geltend gemachte Aufwand nicht unangemessen ist. Die Honorarbeschwerde ist somit gutzuheissen und das Honorar der amtlichen Verteidigerin wie beantragt auf Fr. 14'268.05 (inkl. Barauslagen und 7,7 % MwSt.) festzusetzen.

- 30 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. 2.1. Die Gerichtsgebühren für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N 6). Als unterliegend gilt auch die Partei, die ihr Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO). 2.2. Der vom Beschuldigten und vom Privatkläger 1 hinsichtlich des gesamten Berufungsverfahrens verursachte Aufwand ist als je hälftig zu erachten. Der Beschuldigte unterliegt insofern, als dass ein (weiterer) Schuldspruch erfolgt. Hingegen obsiegt er dahingehend, dass hinsichtlich der Sachbeschädigung eine Geld- anstelle einer Freiheitsstrafe auszusprechen ist und die als Zusatzstrafe auszusprechende Freiheitsstrafe für die einfache Körperverletzung im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil tiefer auszufallen hat. Entsprechend ist beim Beschuldigten von einem anteilmässigen Unterliegen zu einem Drittel auszugehen. Angesichts des Rückzugs der Anschlussberufung hat der Privatkläger 1 hinsichtlich seiner eigenen Anträge als gänzlich unterliegend zu gelten. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu einem Drittel dem Beschuldigten und zur Hälfte dem Privatkläger 1 aufzuerlegen und im Übrigen (ein Sechstel) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten im Umfang eines Drittels vorbehalten zu bleiben hat (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 31 - 3. 3.1. Der von der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren geltend gemachte Aufwand (Urk. 100) erscheint angemessen. Entsprechend ist sie mit Fr. 5'200.– (inkl. 7,7 resp. 8,1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.2. Mangels entsprechenden Antrags hat hinsichtlich des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers 1 keine Entscheid betreffend Aufwandsentschädigung für das

Berufungsverfahren zu erfolgen. 4. Für das Beschwerdeverfahren betreffend Honorar sind keine Kosten zu erheben. 5. Schliesslich ist der amtlichen Verteidigerin für das Honorarbeschwerdeverfahren, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'286.60, aus der Gerichtskasse eine Prozessentschädigung von Fr. 600.– (inkl. 7,7 resp. 8,1 % MwSt.) zuzusprechen (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 9 AnwGebV). Es wird beschlossen:

E. 1.3

Mit separatem Beschluss vom 4. Juli 2023 setzte die Vorinstanz die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 12'981.40 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) fest (Urk. 64). Dagegen erhob die amtliche Verteidigerin mit Eingabe vom 14. Juli 2023 fristgerecht Beschwerde beim Obergericht, III. Strafkammer (beigezogene Akten UP230039; Urk. 92/2). Mit Verfügung vom 23. August 2023 sistierte die III. Strafkammer des Obergerichtes das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen eines Entscheides betreffend Eintreten auf die Berufung (Urk. 92/7). In der Folge wurde der III. Strafkammer mit Schreiben vom 14. November 2023 mitgeteilt, dass gegen das Eintreten auf die Berufung keine Einwendungen erhoben worden seien und zur Berufungsverhandlung vorgeladen werde (Urk. 90 = Urk. 92/9). Mit Verfügung vom 21. November 2023 hob die III. Strafkammer die Sistierung des Beschwerdeverfahrens auf, überwies die Beschwerde der amtlichen Verteidigerin an die II. Strafkammer zur Behandlung im Rahmen des Berufungsverfahrens und schrieb das Verfahren UP230039 als dadurch erledigt ab (Urk. 91 = Urk. 92/10).

E. 1.4

In der Folge wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 9. Juli 2024 vorgeladen (Urk. 93). Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin (Prot. II S. 5). 2. Rückzug der Anschlussberufung Trotz ordentlicher Vorladung blieb der Rechtsvertreter des Privatklägers 1 der Berufungsverhandlung unentschuldigt fern. Auf entsprechende telefonische Nachfrage teilte er dem Gericht mit, im Ausland zu weilen, der Verhandlung nicht bei-

- 8 - zuwohnen und die Anschlussberufung zurückzuziehen (Urk. 101; Prot. II S. 5). Da der Privatkläger 1 auch nicht persönlich erschien, gilt – unbesehen des mündlich erklärten Rückzugs – die Anschlussberufung in Anwendung von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO als zurückgezogen (vgl. Prot. II S. 7), wovon vorab Vormerk zu nehmen ist. 3. Umfang der Berufung 3.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird im entsprechenden Umfang gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). 3.2. Mit der Berufungserklärung vom 19. September 2023 verlangt der Beschuldigte die Aufhebung der Dispositivziffern 1-6, 12 und 13 des angefochtenen Urteils und beantragt, er sei vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz freizusprechen, er sei milder zu bestrafen, es sei neu über den Vollzug der Strafe, die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen der Busse, die Erstellung eines DNA-Profiles und die Einziehung und Vernichtung des beschlagnahmten Schlagringes zu befinden, ebenso über die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Urk. 77; vgl. ferner Urk. 102 S. 2 f.). 3.3. Nicht vom Beschuldigten angefochten wurden die Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Tätlichkeiten (Dispositivziffer 1 Spiegelstriche 1, 3 und 4), da er in der Berufungserklärung lediglich

beantragte, er sei mit Bezug auf die Widerhandlung gegen das Waffengesetz freizusprechen. Ebenfalls nicht angefochten wurden die Dispositivziffern 7 (Schadenersatzpflicht gegenüber Privatkörper 1), 8 (Genugtuung für Privatkörper 1), 9 (Schadenersatz Privatkörper 2), 10 (Abweisung Genugtuungsbegehren Privatkörper 2) sowie 11 (Kostenfestsetzung mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung). Es ist somit vorab mittels Beschlusses festzustellen, dass die genannten Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen sind.

- 9 - II. Sachverhalt 1. Überblick über die Anklagepunkte Die Anklage vom 20. September 2022 beschreibt zwei verschiedene Vorfälle: Einerseits kam es am 21. September 2021 um ca. 13.15 Uhr im ...-Tram der Linie ... in der Nähe des D.____-platzes in Zürich zu einer verbalen und körperlichen Konfrontation des Beschuldigten und dem Privatkörper 1 (Dossier 1). Bei diesem Vorfall trug der Beschuldigte einen Gürtel, dessen Schnalle die Form eines Schlagringes hatte (Dossier 2). Andererseits kam es gemäss Anklage am 30. April 2022 zu einem weiteren tätlichen Vorfall am Bahnhof E.____, in welchem der Privatkörper 2 involviert war (Dossier 3). Die Sachverhalte der Dossiers 1 und 3 stehen im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht mehr zur Diskussion, da der Beschuldigte gegen die entsprechenden Verurteilungen keine Berufung erhoben hat, die Anschlussberufung des Privatkörpers 1 als zurückgezogen zu gelten hat und der Privatkörper 2 sich nicht verlauten liess. 2. Vorfall gemäss Dossier 2 Der Beschuldigte bestritt nicht, dass er anlässlich des Vorfalls im Tram einen Gürtel mit einer Gürtelschnalle in Form eines Schlagringes getragen hat. Unbestritten ist auch, dass der Beschuldigte über keine Ausnahmegewilligung verfügt, eine Waffe zu tragen. Bestritten wird vom Beschuldigten jedoch, dass es sich beim fraglichen Gürtel und der Gürtelschnalle überhaupt um eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt (Urk. D1/3/1 F/A 21 ff.; Urk. D1/3/2 F/A 11; Urk. D1/3/2 F/A 12; Urk. 57 S. 11 ff.; Urk. 102, insb. S. 5 f. i.V.m. Prot. II S. 20; Prot. II S. 19). Dies ist im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu prüfen. III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz qualifizierten die Gürtelschnalle des Beschuldigten, welche anerkanntermassen die Form eines Schlagringes hat (Urk. 102 S. 6; Prot. II S. 18 f.), als Gegenstand, welcher unter das Waffengesetz fällt und damit nur mit der entsprechenden Ausnahmegewilligung getragen werden darf.

- 10 - Sie erblickten deshalb im Sachverhalt, dass der Beschuldigte anlässlich des Vorfalls im Tram diesen Gürtel mit der entsprechenden Gürtelschnalle getragen hat, eine Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d WG. Die Verteidigung verlangte hingegen schon vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch des Beschuldigten. Zur Begründung stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, beim fraglichen Gegenstand handle es sich nicht um eine Waffe, sondern um eine Gürtelschnalle, welche fest mit dem Gürtel verbunden sei, weshalb sich die Gürtelschnalle von einem echten Schlagring unterscheidet. Zudem bestehe die Gürtelschnalle aus Messing, nicht aus gehärtetem Stahl, und bestehe deshalb aus einer viel weicheren Legierung. Die Gürtelschnalle falle deshalb nicht unter den Begriff der Waffe. Es gebe auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Beschuldigte die Gürtelschnalle je als Waffe eingesetzt habe (Urk. 57 S. 13 f.; Urk. 102 S. 5 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte die Verteidigung, die Gürtelschnalle weise rechts einen zusätzlichen Bügel auf, der dazu diene, die Schnalle am Gurt zu fixieren. Ein Schlagring, der tatsächlich als Waffe eingesetzt

werden solle, weise keinen solchen Bügel auf. Der Beschuldigte, welcher die Gurtschnalle an einer Kilbi gekauft habe, sei zudem gar nie auf die Idee gekommen, dass an einem so öffentlichen Ort, an welchem jeder Standinhaber eine Bewilligung brauche, illegale Gegenstände angeboten werden könnten. Mithin habe der Beschuldigte wenn, dann fahrlässig gehandelt, indem er die Sorgfaltspflicht missachtet und sich nicht im Detail informiert habe (Urk. 102 S. 6 f.). 2. Objektiver Tatbestand 2.1. Art. 4 des Waffengesetzes zählt auf, welche Gegenstände und Geräte als Waffen gelten. In Abs. 1 lit. d des Artikels werden Geräte erwähnt, welche dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen; es folgt eine beispielhafte Aufzählung, in welcher auch Schlagringe genannt werden (Art. 4 Abs. 1 lit. d WG). Der Begriff der Waffe im Sinne dieser Bestimmung umfasst einzig Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit von vornherein (auch) als Angriffs- oder Verteidigungsmittel dienen (ASLANTAS, Stämpflis Handkommentar Waffengesetz, 2017, Art. 4 N 18,

- 11 - mit Verweis auf WEISSENBERGER, Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes [unter Berücksichtigung von Art. 260quater StGB], AJP 2000, S. 158). Dies ist nicht der Fall bei unmanipulierten, gewöhnlichen Gegenständen wie Steinen, Stöcken, Hämmern, Flaschen oder Baseballschlägern, auch wenn damit erhebliche Verletzungen verursacht werden können. Wurden solche Gegenstände jedoch manipuliert und in einer Weise präpariert, dass sie objektiv einzig oder doch in erster Linie dazu bestimmt erscheinen, als Angriffs- oder Verteidigungswerkzeuge (mithin zweckfremd) eingesetzt zu werden, haben sie als Waffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. d WG zu gelten. An das Ausmass der Präparation sind dabei keine hohen Anforderungen zu stellen (WEISSENBERGER, a.a.O., S. 158). 2.2. Vorliegend handelt es sich um einen Gürtel, dessen Schnalle die Form eines Schlagringes hat (Urk. D2/2/1). Wie die Vorinstanz anlässlich eines Augenscheins festgestellt hat, hat die Gürtelschnalle exakt die Form und Grösse eines Schlagringes, und die Gürtelschnalle kann ohne weiteres vom Gürtelband entfernt und als Schlagring eingesetzt werden (Urk. 75 S. 30; Prot. I S. 14). Da sich sowohl der Beschuldigte selber als auch die Verteidigung bis zur Berufungsverhandlung durchwegs auf den Standpunkt stellten, die Schnalle sei fest mit dem Gürtel verbunden (Urk. D1/3/2 F/A 11; Urk. 57 S. 13; Urk. 97 S. 2), überzeugte sich auch das Berufungsgericht seinerseits von der Beschaffenheit des beschlagnahmten Gürtels und stellte fest, dass die Behauptung, Schnalle und Gürtel seien fest miteinander verbunden, schlicht aktenwidrig ist und nicht den Tatsachen entspricht (Urk. 94; Prot. II S. 19). Beim vorliegenden Gürtel handelt es sich somit nicht um einen Alltagsgegenstand, der in dem Sinne präpariert wurde, dass er als Waffe eingesetzt werden kann, sondern es handelt sich um einen Schlagring, welcher unter die Waffengesetzgebung fällt, der einem Alltagsgegenstand, nämlich dem Gürtel, hinzugefügt wurde. Dabei ist wesentlich, dass der Schlagring ohne weiteres vom Gürtelband gelöst und eingesetzt werden kann. Damit behält der Schlagring seine Eigenschaft als Waffe, auch wenn er zusätzlich als Gürtelschnalle gebraucht wird. Der von der Verteidigung angeführte zusätzliche Bügel verändert den Schlagring nicht dergestalt, dass er nicht mehr als Waffe einsetzbar wäre. Mit anderen Worten wurde der Schlagring zu wenig stark in die entgegengesetzte Richtung manipuliert und präpariert, so dass er nicht mehr als Waffe eingesetzt

- 12 - werden könnte. Dies wäre eher der Fall, wenn der Schlagring fest mit einem Gegenstand verbunden wäre, so dass er nicht mehr sinnvoll als Schlagring eingesetzt werden könnte. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall. Vielmehr ist der Schlagring genauso mitgetragen und einsatzbereit, wie wenn er in einer Tasche mitgeführt würde. Dabei spielt

die weichere Messinglegierung keine entscheidende Rolle: Gegen Menschen eingesetzt, verursacht ein Schlagring aus gehärtetem Stahl oder weicherem Messing so oder so erhebliche Verletzungen. Die Gürtelschnalle in Form eines Schlagringes fällt aufgrund des Gesagten somit unter Art. 4 Abs. 1 lit. d WG, womit der Erwerb, der Besitz und das Tragen derselben verboten und der objektive Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG erfüllt ist. 3. Subjektiver Tatbestand 3.1. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 33 Abs. 1 lit. a WG Vorsatz oder Eventualvorsatz. Ein fahrlässiger Verstoss gegen das Waffengesetz würde mit Busse geahndet (Art. 33 Abs. 2 WG). 3.2. Die Vorinstanz fasste die bis zum Berufungsverfahren getätigten Aussagen des Beschuldigten zum Tragen des Gürtels mit dem Schlagring zusammen, worauf verwiesen werden kann (Urk. 75 S. 31). Zusammengefasst stellte er sich auf den Standpunkt, die Gürtelschnalle habe nur die Form eines Schlagringes und sei keine Waffe, er habe den Gürtel an einer Kilbi gekauft. Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, ihm würden Schlagringembleme gefallen, er habe auch eines tätowiert. Er habe den Schlagring dahingehend erneuern lassen, als er einen neuen Gurt dranhaken lassen habe (Prot. II S. 18 f.). Der Beschuldigte wusste somit ganz genau, dass es sich bei der Form der Gürtelschnalle um einen Schlagring handelt. Auch hat er durch die Ersetzung des ursprünglichen Gurtes die aktuelle (lose) Befestigungsvariante selber gewählt, zumal es ihm durchaus möglich gewesen wäre, beim Ersetzen des Gurtes die Schnalle dahingehend befestigen zu lassen, dass sie nicht mehr als Waffe getaucht hätte. Da dieser Schlagring in der jetzigen Form indes ohne weiteres vom Gürtel getrennt werden kann, musste dem Beschuldigten auch klar sein, dass die Gürtelschnalle damit als Schlagring eingesetzt werden kann. Der Beschuldigte wusste somit, dass er mit der Gürtelschnalle einen Schlagring auf sich trug. Zu-

- 13 - dem wusste er, dass ein Schlagring unter das Waffengesetz fällt. Der Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG erfüllt. 4. Rechtswidrigkeit und Schuld Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d WG schuldig gemacht hat.

E. 5

Einzelstrafe für die Sachbeschädigung Mit Bezug auf die Sachbeschädigung gemäss Dossier 3 kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 75 S. 38) verwiesen werden. Mit der Vorinstanz ist mit Bezug auf die Zerstörung des Mobiltelefons des Privatklägers 2 das objektive und subjektive Tatverschulden des Beschuldigten als leicht einzustufen. Es handelte sich um eine Tat nahe bei einem Bagatelldelikt, und der Beschuldigte handelte nicht geplant, sondern spontan aus der Situation heraus. Die verschuldensangemessene hypothetische Einzelstrafe liegt aufgrund der Tatkomponenten damit ebenfalls bei 30 Strafeinheiten.

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Mit Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen der Vorinstanz und die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung verwiesen werden (Urk. 75 S. 38 f.;

Prot. II S. 8 ff.). Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seiner älteren Schwester bei seinen Eltern in F._____ aufgewachsen ist, die Volksschule besucht und im Anschluss eine Lehre als Heizungsmonteur abgeschlossen hat. Von anfangs 2022 bis zum zwei Monate vor der Berufungsverhandlung erfolgten Vollzugsantritt in der Strafanstalt Saxerriet arbeitete er als bauleitender Monteur bei der Firma G._____. Seit seiner Entlassung anfangs Mai 2024 ist er auf Stellensuche und bezieht erneut Sozialhilfe. Zusammen mit einem Untermieter bewohnt er eine 4.5-Zimmer-Wohnung, die monatlich knapp Fr. 2'000.– kostet. Er ist in einer neuen Partnerschaft und hat aus zwei verschiedenen früheren Beziehungen eine Tochter (Jahrgang 2016) und einen Sohn (Jahrgang 2018). Den Kontakt zur Tochter und deren Mutter beschreibt er als gut, während die Mutter des Sohnes ihm den Kontakt zu diesem verweigert. Er möchte in einem demnächst anstehenden Prozess das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn zugesprochen erhalten. Seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kinderalimenten von monatlich je knapp Fr. 1'000.– kann er aufgrund seiner finanziellen Situation derzeit nicht nachkommen. Vermögen hat er keines. Seine v.a. aufgrund von Steuern, Krankenkassenprämien etc. bestehenden Schulden belaufen sich auf ca. Fr. 30'000.–.

- 18 - Sein früherer Alkohol- und Drogenkonsum ist gemäss seinen Ausführungen und nach einer kurzzeitig erfolgten Therapie aktuell kein Thema mehr. Die bisherige ADHS-Medikation habe er abgesetzt. Er sei aktuell weder in psychiatrischer noch psychologischer Betreuung. Insgesamt erweisen sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten als neutral mit Bezug auf die Strafzumessung.

E. 6.2

Vorstrafen und Nachtatverhalten

E. 6.2.1

Grundsätzlich straf erhöhend fallen die mehreren Vorstrafen ins Gewicht. Aus den Akten gehen die folgenden hervor (Urk. 51; Urk. 96; ferner Prot. II S. 7): 14. Oktober 2015: Strafbefehl Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ■ Zweigstelle Flughafen wegen Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und Verletzung der Verkehrsregeln, bedingte Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 100.– (Probezeit 3 Jahre) und Busse Fr. 500.–; bereits widerrufen durch Strafbefehl vom 27. März 2020; 27. März 2020: Strafbefehl Staatsanwaltschaft See/Oberland wegen Sach- ■ beschädigung, Beschimpfung und Raufhandel, bedingte Freiheitsstrafe von 100 Tagen (Probezeit 3 Jahre), Busse Fr. 300.– und Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 60.–; Probezeit Freiheitsstrafe verlängert um 1 Jahr mit Strafbefehl vom 1. April 2021, widerrufen durch Strafbefehl vom 4. April 2023; 1. April 2021: Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wegen ■ gen Tötlichkeiten, Sachbeschädigung, Drohung und Beschimpfung, unbedingte Freiheitsstrafe von 45 Tagen; 4. April 2023: Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wegen ■ gen Drohung, Tötlichkeiten und Beschimpfung, unbedingte Freiheitsstrafe von 160 Tagen unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl vom 27. März 2020 sowie Busse Fr. 200.–.

- 19 - Da die dem letzten Strafbefehl vom 4. April 2023 zugrundeliegende Tatbegehung am 16. März 2023 erfolgte und auch der Strafbefehl erst nach den vorliegend zu beurteilenden Taten erging, hat sie streng genommen zwar nicht als eigentliche Vorstrafe im engeren Sinne zu gelten. Indes zeigt sich daraus mit Bezug auf das vorliegende Verfahren eine

abermalige, teils einschlägige Delinquenz des Beschuldigten während laufendem Strafverfahren und seine entsprechende Unbelehrbarkeit.

E. 6.2.2

Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung fallen insbesondere die drei letztgenannten Vorstrafen deutlich strafehöhend ins Gewicht, da sie einschlägig sind und sich der Beschuldigte von diesen Strafverfahren, Verurteilungen und laufender Probezeit offensichtlich nicht beeindrucken liess. In Anbetracht dessen ist die Einzelstrafe um 4 Monate auf 18 Monate zu erhöhen. Mit Bezug auf das Nachtatverhalten geht die Verteidigung von "überdurchschnittlicher Kooperations- und Geständnisbereitschaft" aus, weil der Beschuldigte ein Geständnis bezüglich einer Tat abgelegt habe, die ihm bereits aus prozessualen Gründen nie hätte nachgewiesen werden können (Urk. 57 S. 23 f.; Urk. 102 S. 9). Dazu ist festzuhalten, dass es zwar zutreffend ist, dass der Beschuldigte mit Bezug auf den Vorfall im Tram ein vollumfängliches Geständnis abgelegt hat. Allerdings konnte der Beschuldigte auch unmittelbar nach dem Vorfall noch vor Ort von der Polizei verhaftet werden. Seine grundsätzliche Täterschaft stand somit bereits von Beginn weg fest, und es gab auch Mitreisende, welche Zeugen des Vorfalls wurden. Trotzdem hätte der Fusstritt des Beschuldigten gegen das Gesicht des Privatklägers 1 aufgrund der vorliegenden Beweismittel wohl nicht erstellt werden können, wenn der Beschuldigte diesbezüglich kein Geständnis abgelegt hätte. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist deshalb deutlich, mithin im Umfang von 5 Monaten strafmindernd zu berücksichtigen. Insgesamt überwiegen damit die strafmindernden Faktoren die strafehöhenden. Die Einzelstrafe für die einfache Körperverletzung ist aufgrund der Täterkomponente gesamthaft um 1 Monat auf 13 Monate zu senken.

E. 6.2.3

Mit Bezug auf die Widerhandlung gegen das Waffengesetz liegt keine einschlägige Vorstrafe vor. Allerdings ist ebenfalls die Delinquenz während laufender Probezeit zu beachten, was strafehöhend zu werten ist. Strafmindernd ist dem-

- 20 - gegenüber das Geständnis – mit Bezug auf den objektiven Sachverhalt – zu berücksichtigen. Insgesamt erweist sich die Täterkomponente als strafzumessungsneutral, womit die Einsatzstrafe bei 30 Strafeinheiten bleibt.

E. 6.2.4

Betreffend die Sachbeschädigung fallen insbesondere die zwei einschlägigen Vorstrafen strafehöhend ins Gewicht. Zudem liegt wiederum Delinquenz während laufender Probezeit vor. Strafminderungsgründe sind keine ersichtlich. Die hypothetische Einzelstrafe für die Sachbeschädigung ist angemessen zu erhöhen und bei 40 Strafeinheiten festzusetzen.

E. 7

Wahl der Strafart / Asperation

E. 7.1

Bei der Gesamtstrafenbildung hat sich das Gericht zur Wahl der jeweiligen Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und mit Blick auf die Verhältnismässigkeit zu begründen, wenn es nach Festlegung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt auch für die weiteren Taten eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (Art. 41 Abs. 2 StGB; Art. 50 StGB; Urteil des Bundesgerichtes 6B_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.2.2). Bei der Wahl der

Sanktionsart sind gemäss Rechtsprechung als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 147 IV 241 E. 3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift beziehungsweise die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Eine Freiheitsstrafe wiegt immer schwerer als eine Geldstrafe, unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe beziehungsweise der Höhe des Geldstrafenbetrages (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.4 m.w.H.). Für Strafen von weniger als 6 Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (vgl. Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 StGB; vgl. BGE 137 IV 312 E. 2.4). Eine Freiheitsstrafe ist lediglich dann auszufällen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter vor weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB) oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB).

- 21 -

E. 7.2

Vorliegend liegen die Strafen für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz und die Sachbeschädigung mit 30 bzw. 40 Strafeinheiten im Bereich, in welchem eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. Mit Bezug auf die Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft ist und sich die Tathandlung mit dem Tragen des Gürtels mit der Schlagring-Gürtelschnalle erschöpfte. Es erscheint deshalb angemessen, für diesen Verstoss die Geldstrafe als weniger stark eingreifende Sanktion zu wählen. Mit Bezug auf die Sachbeschädigung liegen zwar zwei einschlägige Vorstrafen vor. Der Beschuldigte hat sich in der Vergangenheit von bedingt ausgesprochenen Geldstrafen auch nicht warnen lassen und hat wieder delinquent. Aufgrund der heute für die einfache Körperverletzung auszufällenden, längeren Freiheitsstrafe erscheint es aber dennoch nicht nötig, die Freiheitsstrafe als Sanktionsart zu wählen. Mithin ist für beide Delikte eine Geldstrafe auszufällen.

E. 7.3

Entsprechend liegen zwei gleichartige Strafen vor, weshalb eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Die Strafe für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz von 30 Tagessätzen als Einsatzstrafe ist zu erhöhen. Es erscheint angemessen, für die Sachbeschädigung eine Asperation im Umfang von 15 Tagessätzen vorzunehmen. Für diese beiden Delikte ist mithin im Sinne einer Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen auszufällen.

E. 8

Tagessatzhöhe Der Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die konkrete Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten aktuellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint es angemessen, den Tagessatz für die auszufällende Geldstrafe auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 9

Retrospektive Konkurrenz

E. 9.1

Die vorliegend zu beurteilenden Taten verübte der Beschuldigte allesamt vor denjenigen Delikten, welche mittels Strafbefehl vom 4. April 2023 mit einer Frei-

- 22 - heitsstrafe von 160 Tagen sanktioniert wurden (unter Einbezug einer widerrufenen bedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen). Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, liegt damit ein Fall von retrospektiver Konkurrenz vor.

E. 9.2

Das Gericht hat nach Art. 49 Abs. 2 StGB die Strafe so zu bestimmen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Ist für die neu zu beurteilenden Taten auf die gleiche Strafart zu erkennen, wie sie der Erstrichter ausgesprochen hat, soll nach Art. 49 Abs. 2 StGB eine hypothetische Gesamtstrafe bestimmt und eine Zusatzstrafe ausgefällt werden. Die Regel dient damit der möglichst weitgehenden Gleichstellung mit Art. 49 Abs. 1 StGB, wonach die Gerichte oder Staatsanwaltschaften alle gleichartigen Strafen asperieren und die beschuldigte Person zu einer Gesamtstrafe verurteilen sollen. Vorliegend ist nur hinsichtlich der einfachen Körperverletzung auf dieselbe Strafart (Freiheitsstrafe) zu erkennen wie für die bereits abgeurteilten Taten. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB vor, ist zur Bemessung der Zusatzstrafe in einem ersten Schritt eine hypothetische Gesamtstrafe der zeitlich vor dem früheren Urteil begangenen Straftat zusammen mit der bereits ausgefallten Strafe zu bilden, und zwar allein aus Sicht des Zweitrichters. Dabei beschränkt sich das Ermessen des Zweitrichters auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Aspiration zwischen rechtskräftiger Strafe und der für die noch nicht beurteilte Tat auszusprechenden Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Anschliessend ist die Dauer der Grundstrafe von der hypothetischen Gesamtstrafe in Abzug zu bringen; es resultiert die für die vor der Verurteilung begangenen Delikte auszufällende Zusatzstrafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

E. 9.3

Die für die einfache Körperverletzung auszusprechende Freiheitsstrafe ist aufgrund der Gleichartigkeit der Strafart als Zusatzstrafe zur Freiheitsstrafe von 160 Tagen gemäss Strafbefehl vom 4. April 2023 auszusprechen. Wären damals alle Taten gemeinsam beurteilt worden, hätte die Strafe von 13 Monaten für die einfache Körperverletzung als schwerstes Delikt die Einsatzstrafe gebildet; die Strafen für die übrigen Delikte wären asperiert worden. Insgesamt wäre die Gesamtstrafe für alle Delikte unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Aspera-

- 23 - tion bei 16 Monaten und 10 Tagen festzusetzen gewesen. Nach Abzug der bereits rechtskräftigen Strafe von 160 Tagen resultiert heute damit eine Zusatzstrafe von 11 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 10

Übertretung: Tätlichkeiten Die Tätlichkeiten des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger 2 gemäss Dossier 3 sind als Übertretung mit Busse zu bestrafen. Mit Bezug auf die Strafzumessungsgründe kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 75 S. 42). Die von der Vorinstanz festgesetzte Busenhöhe von Fr. 1'000.– erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die von der Vorinstanz aufgrund von Art. 106 Abs. 2 StGB festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse

schuldhaft nicht bezahlen sollte (Urk. 75 S. 42).

E. 11

Fazit Aufgrund dieser Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. April 2023, mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen ist, unter Festlegung einer allfälligen Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs gemäss Art. 42 StGB zutreffend dargestellt (Urk. 75 S. 43), worauf verwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall besteht sowohl mit Bezug auf die Freiheitsstrafe von 11 Monaten als auch die Geldstrafe von 45 Tagessätzen die Möglichkeit, die Strafe bedingt auszusprechen. 2. Mit der Vorinstanz ist zu beachten, dass der Beschuldigte in den vergangenen Jahren mehrfach, teils einschlägig delinquent hat und sich sowohl durch die bedingt ausgesprochenen Strafen als auch durch eine unbedingt ausgesprochene kurze Freiheitsstrafe (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

- 24 - vom 1. April 2021) nicht hat beeindrucken lassen. Dennoch ist eine günstige Prognose grundsätzlich zu vermuten, da er innerhalb der letzten 5 Jahre vor den vorliegenden zu beurteilenden Taten nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde. Weiter ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass der erst unlängst erfolgte Vollzug der mit Strafbefehlen vom 1. April 2021 und 24. April 2023 ausgefallten Freiheitsstrafen eine deutliche Warnwirkung erzielte (vgl. Prot. II S. 10 ff., insb. S. 11 und 15). Auch scheint die beim Beschuldigten früher bestehende Alkohol- und Drogenproblematik nicht mehr aktuell zu sein (Prot. II S. 14 ff.), was seine Legalprognose zusätzlich zu verbessern vermag. In Ergebnis ist ihm eine günstige Prognose zu stellen und die Freiheits- wie auch die Geldstrafe sind bedingt auszusprechen. Um den dennoch und insbesondere aufgrund der erst noch nachhaltig zu festigenden Alkohol- und Drogenabstinenz des Beschuldigten verbleibenden Bedenken angemessen Rechnung zu tragen, ist die Probezeit auf 5 Jahre festzulegen. VI. DNA-Profil 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.